und außen rein fein. Der Musichlag berfelben barf nur aus blauem Tuch nach Probe befteben und muß fich ftete in gutem Buftanbe befinben, wie benn auch bie Sittiffen gut gepolftert und mit gleichem Euch überzogen fein muffen. Jebe Drofchte ift gu beiben Seiten bes Bodes mit vorschriftsmäßigen Wagenlaternen zu berfeben, auf beren blauer Außenscheibe bie bem Bagen jugetheilte Rummer weiß eingeichliffen ift. Bon Beginn ber öffentlichen Strafenbeleuchtung an bis Abends 11 Uhr find beibe Laternen hell zu erleuchten; von Abende 11 Uhr an bleibt es nachgelaffen, nur bie auf ber linken Seite bes Bodes befindliche Laterne ju erleuchten. End= lich ift an bem Rudfite einer jeben Drofchte ein bem Conceffionar von ber Röniglichen Bolizeibirection ausgehänbigter Drofchkentarif gehörig ju befeftigen. Bevor eine neue Drofchte in Betrieb tommt, ift hierzu die polizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 8. Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gesetzt werden, auf welche die sür die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung sinden. Namentlich müssen diese Schlitten mit dem Droschkentarise, sowie an beiden Seiten des Bügels mit der auf schwarzes Blechschild in weißer Delsarbe aufgemalten, 10 Centimeter hohen Nummer derjenigen Droschke, für welche der Schlitten eintritt, versehen, auch mit einer warmen, anständigen, farbigen Decke ausgestattet sein. Die Fahrten mit diesen Schlitten sind ebenfalls nach den für die Droschkens wagen giltigen Taxbestimmungen zu berechnen.

§ 9. Die zeither in Fällen, in benen sich Resparaturen an Droschkenwagen nöthig gemacht haben, für diese zum Dienste gestellten Reserves Droschsten diesen künftig nur dann in Gebrauch kommen, wenn sie zu diesem Behuse vorher von der Königl. Polizeidirection geprüft und für zulässig erachtet

worden find.

§ 10. Die Droschkenpferbe müssen kräftig und zum Dienste geschickt, auch von schällichen Fehlern frei sein. Die Berwendung von Pferden zum Droschkendienste, welche diesen Ansorderungen nicht genügen, ist schlechterdings nicht gestattet, und sind die Polizeibeamten sür jeden Zuwiderhandlungsfall ermächtigt, das betreffende Pserd ohne Weiteres von der Straße zu entsernen. In Zweiselsfällen ist das Gutachten des Stadtbezirksthierarztes allhier einzuholen und in der Regel maßgebend. Die Kosten dasür trägt dann, wenn dasselbe die Untauglichkeit eines Pserdes zum Droschkendienste ausspricht, der Besitzer desselben. Die Geschirre müssen danerhaft und von gutem Ansehen sein.

§ 11. Kein Kutscher barf die Führung einer Droschke übernehmen, dem nicht von der Königlichen Polizeidirection ein auf seinen Namen lautender polizeilicher Erlaubnißschein ausgesertigt worden ist. Dieser Erlaubnißschein dient ihm als Legitismation für seine Qualification als Droschkenkutscher.

§ 12. Unerwachsenen, mit äußeren Schäben behafteten, bes Fahrens ober ber Dertlichkeit unkunbigen, bem Trunke ober ber Lüberlichkeit ergebenen, ober übelbeleumundeten Personen wird die Erlaub-

niß jum Drofchfenfahren nicht ertheilt.

§ 13. Der Droschkenkutscher hat, so lange er in Function ist, die vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 16) zu tragen, ein Exemplar dieses Regulativs nebst Tarif, ein Exemplar der von der Königlichen Polizeidirection aufgestellten Stationsliste, seinen Erstaubnißschein zum Droschkensahren, eine richtig-

gehende Taschenuhr, sowie die zur Aufnahme von Fahrgästen auf den Bahnhöfen erforderliche polizeisliche Marke (§ 28) bei sich zu führen. Den Polizeisbeamten sind diese Gegenstände jederzeit auf Erfors dern vorzuzeigen.

§ 14. Während seines Dienstverhältnisses hat jeder Rutscher bem Concessionar, bessen Droschke er fährt, von jeder Beränderung seiner Wohnung sofort Anzeige zu machen und benselben badurch in den Stand zu setzen, das nach § 4 zu führende Register

ju halten.

§ 15. Die Droschkenkutscher haben sich während ber Dienstzeit stets nüchtern und wach, sowie gegen die Fahrgäste und gegen das Publikum überhaupt rubig und höslich zu verhalten. Bei Fahrten nach Zeit sind sie verpslichtet, den Fahrgästen ihre Uhr unausgesordert vorzuzeigen und darnach die Preissforderung zu bestimmen. Auch haben sie den Fahrsgästen auf Berlangen das Wagenverdeck aufs oder niederzuschlagen, wie sie auch verpslichtet sind, densselben auf Ersordern dieses Regulativ nehst Tarifzur Einsichtnahme zu überreichen. Zur Benutung des Fuhrwerks auszusordern, dasselbe auzupreisen oder Fahrgäste anzuwerden, ist untersagt. Des Rauchens während der Fahrt bei besetzer Droschke haben sich die Kutscher zu enthalten.

§ 16. Die Dienstleidung der Droschkenstutscher besteht bis auf Weiteres in hellblauem Tuchrock nach Probe, mit rothem niedergeschlagenen Kragen und gelben Metallknöpsen, hellblauer Tuchsmütze mit Lederschirm, Sturmriemen, rothem Tuchsbesatz am Rande und mit breitem Deckel, oder statt deren in schwarzem Filzhut mit breiter Krempe, Sturmriemen und Lederband über der Krempe, und bei ungünstiger Witterung überdies in einem dunkelsblauen Tuchmantel. Diese Kleidung soll stets in gutem und reinlichen Zustande sein. Das Tragen von Pelzen oder Wintermützen (nach Probe) ist nur in den Wintermonaten gestattet, und sollen die ersteren mit reinlichem Ueberzug aus Tuch versehen sein.

- § 17. Die Königliche Polizeidirection kann jedem Droschkenkutscher, auch dem Concessionar selbst, das fernere Fahren einer Droschke sosort unt erssagen, wenn sich derselbe in Gemäßheit dieses Resgulativs als ungeeignet erwiesen hat, und namentslich, wenn er wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ wiederholt bestraft worden ist. Trifft dieses Berbot einen Kutscher, so ist der betreffende Concessionar sosort davon in Kenntniß zu setzen, und darf dieser sodann bei Bermeidung der Bestrasung nach § 50 dieses Regulativs jenen Kutscher zum Droschkensahren nicht mehr verwenden.
- S 18. Diejenigen Plätze, auf welchen die Droschken, um Fahrgäste zu erwarten, aufzusahren paben, werden von der Königlichen Polizeidirection durch Aufstellung einer Stationsliste bestimmt, die von Zeit zu Zeit zu revidiren ist. In dieser Liste wird auch für jeden Stationsplatz die Anzahl der Droschken angegeben, dis zu welcher dieselben daselbst aufsahren dürsen, sowie die Art, in welcher die Aufstellung gestattet ist, ob hintereinander oder nebeneinander.
- § 19. Auf den Stationsplätzen, auf welchen die Droschken nach Borschrift der Stationslifte und nach der Zeit ihrer Ankunft hintereinander aufzufahren haben, muß dies in der Weise bewirkt werden, daß jedes Fuhrwert augenblicklich und ohne Hinderniß aus der Reihe biegen und wegsahren kann. Jede

III. 48